



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für Alternative Pflanzenschutz- verfahren

Druck 2021

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für
Alternative Pflanzenschutzverfahren

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Maiszünslerbekämpfung.....	1
2.1	Verfahren.....	1
3.	Apfelwicklerbekämpfung.....	2
3.1	Voraussetzungen.....	2
3.2	Verfahren.....	2
4.	Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken	3
4.1	Voraussetzungen.....	3
4.2	Verfahren.....	3
5.	Aufzeichnungspflicht.....	3
6.	Anlagen	4
6.1	Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren – Apfelwicklerbekämpfung.....	4
6.2	Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren – Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken.....	4
6.3	Aufzeichnungen Maiszünslerbekämpfung	5
6.4	Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung	7
6.5	Aufzeichnungen Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken.....	9

1. Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Maiszünslerbekämpfung

2.1 Verfahren

Die Trichogramma-Schlupfwespenpuppen sind unverzüglich nach dem Liefertermin oder dem Abholtermin beim Landhandel auszubringen.

Die vom Hersteller angegebene Aufwandmenge ist möglichst gleichmäßig auf der Fläche, entsprechend den Vorgaben der Gebrauchsanweisung, zu verteilen. In Befallslagen kann insbesondere bei Körnermais eine zweite Ausbringung der Nützlinge notwendig werden.

Chemische Mittel zur Maiszünslerbekämpfung dürfen im Verpflichtungszeitraum auf allen Maisflächen nicht eingesetzt werden.

Die Einkaufsbelege der Trichogramma-Schlupfwespenpuppen müssen entsprechend der beantragten Einsatzfläche vorgelegt werden können.

Die Maßnahmen sind gemäß Anlage 6.3 - Aufzeichnungen Maiszünslerbekämpfung unverzüglich zu dokumentieren. Hinweise der staatlichen Beratung (Amtlicher Warndienst) sind zu beachten.

3. Apfelwicklerbekämpfung

3.1 Voraussetzungen

Die Anwendergemeinschaft bzw. der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Isolierte Kernobstanlagen ohne Mindestgröße
- Es müssen in räumlicher Nähe befindliche Apfelanbauflächen mit einer Mindestgröße von 2 Hektar eingebracht werden (eine Trennung einzelner Apfelanbauflächen durch kleinere Flächen anderer Kulturen ist zulässig).

3.2 Verfahren

Die Kombination des Pheromon-Virus-Verfahrens ist jährlich durchzuführen.

Es dürfen ausschließlich die in der gültigen Anlage 6.1 - Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren – Apfelwicklerbekämpfung aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden.

Die vom Hersteller oder der staatlichen Obstbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Im Folgejahr sind spätestens zum Zeitpunkt der Ausbringung die alten (leeren) Dispenser zu entfernen.

Es ist mindestens eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung und der staatlichen Obstbauberatung, wie z.B. Pheromonfallenkontrollen und Befallsbonituren sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 6.4 - Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung, unverzüglich aufzuzeichnen.

Bei Überschreiten der Schadschwelle dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Obstbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Auf Flächen, in denen der Befall im Vorjahr über 1% (d.h. von 100 Früchten weist eine Frucht Fraßschäden auf) lag, darf die erste Generation mit von der staatlichen Obstbauberatung empfohlenen Insektiziden zur Befallsminderung behandelt werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Die Maßnahmen sind gemäß Anlage 6.4 - Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung zu dokumentieren.

4. Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken

4.1 Voraussetzungen

Der Teilnehmer muss folgende Auflagen einhalten:

- Es werden nur Kern- und Steinobstflächen in Vollpflanzungen gefördert.

4.2 Verfahren

Das Anbringen der Leimringe ist jährlich im Oktober durchzuführen. In isolierten Anlagen ist ein höherer Wirkungsgrad zu erwarten.

Es dürfen ausschließlich die in der gültigen Anlage 6.2 - Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren - Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die dort aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden.

Die vom Hersteller oder der staatlichen Obstbauberatung vorgegebene Aufwandmenge muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

Es ist mindestens eine Erfolgskontrolle zur Überwachung des Bekämpfungsverfahrens durchzuführen. Die Vorgaben der Gebrauchsanleitung und der staatlichen Obstbauberatung, wie z.B. Bonituren auf Raupenbefall im Frühjahr sind durchzuführen und die Auswertungsergebnisse gemäß Anlage 6.5 - Aufzeichnungen Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken unverzüglich aufzuzeichnen.

Bei Überschreiten der Schadschwelle dürfen auf der Befallsfläche von der staatlichen Obstbauberatung empfohlene Insektizide zur Befallsminderung ausgebracht werden. Hierfür ist eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich.

Die Maßnahmen sind gemäß Anlage 6.5 - Aufzeichnungen Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken zu dokumentieren.

5. Aufzeichnungspflicht

Die durchgeführten Maßnahmen für den Maiszünsler (vgl. Pkt. 2), Apfelwickler (vgl. Pkt. 3) und Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken (vgl. Pkt. 4) sind gemäß den jeweiligen Anlagen unverzüglich und chronologisch zu dokumentieren.

6. Anlagen

6.1 Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren – Apfelwicklerbekämpfung

(Stand November 2021)

Zugelassene Pheromon-Präparate:

RAK 3 (Zulassungs-Nr. 034444-00)

CheckMate Puffer CM (Zulassungs-Nr. 00A074-00)

Zugelassene Virus-Präparate:

Madex MAX (Zulassungs-Nr. 006903-00)

Madex TOP (Zulassungs-Nr. 00A417-00)

CARPOVIRUSINE (Zulassungs-Nr. 007135-00)

CARPOVIRUSINE EVO 2 (Zulassungs-Nr. 007748-00)

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.

6.2 Liste Alternative Pflanzenschutzverfahren – Schädlingsbekämpfung durch mechanische Schranken

(Stand November 2021)

Zugelassene Raupenleime:

RampaStop – Leimschranke (Zulassungs-Nr. 006907-00)*

Die aufgeführten Produkte müssen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Gebrauchsanleitung oder der staatlichen Obstbauberatung eingesetzt werden. Diese Liste wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktualisierte Fassung wird dem Programmteilnehmer von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugesandt.

*Die Zulassung des Mittels läuft am 31.12.2021 aus. Die Aufbrauchfrist endet am 30.06.2023. Bis dahin ist die Verwendung noch zulässig.

6.3 Aufzeichnungen Maiszünslerbekämpfung

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)

*Eulla Eulle
Eullastraße 1
66666 Eullhausen*

Unternehmens-Nr. *336054020000*

Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche ha	Ausbringung Datum	Befallsstärke Schwach Mittel Stark	Erfolgskontrolle Stängelbruch % (geschätzt)
<i>1, 2, 3</i>	<i>6,8</i>	<i>30.06.2015</i>	<i>mittel</i>	<i>15 %</i>
<i>4,6,8</i>	<i>5,6</i>	<i>09.07.2015</i>	<i>stark</i>	<i>21 %</i>

6.4 Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		
<i>Eulla EULLE</i> <i>Eullastraße 1</i> <i>66666 Eullahausen</i>		
Unternehmens-Nr. <i>336054020000</i>		
Standort	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	
Eullaweide	1, 2, 3	
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Apfelwickler Anzahl Falter / Falle	Fruchtschalenwickler Anzahl Falter / Falle
17. Woche	0	0
18. Woche	1	6
19. Woche	2	1
20. Woche	0	0
21. Woche	0	0
22. Woche	0	0
23. Woche	0	0
24. Woche	0	0
25. Woche	0	0
26. Woche	0	0
27. Woche	0	0
28. Woche	0	0
29. Woche	0	0
30. Woche	0	0
31. Woche	1	15
32. Woche	0	0
36. Woche	0	0
37. Woche	0	0
Erfolgskontrolle	Anzahl befallene Früchte / 200 Früchte je Hauptsorte(n)	
Fruchtschäden durch 1. Generation (ca. Ende Juni)	0	
Fruchtschäden bei der Ernte	10	
Vorjahresbefall bei der Ernte	2	

Aufzeichnungen Apfelwicklerbekämpfung

(Excel-Tabellen zur Aufzeichnung können unter www.agrarumwelt.rlp.de heruntergeladen werden)

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)		
Unternehmens-Nr.		
Standort	Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	
Boniturtermin (einmal pro Woche)	Apfelwickler Anzahl Falter / Falle	Anzahl Falter / Falle
17. Woche		
18. Woche		
19. Woche		
20. Woche		
21. Woche		
22. Woche		
23. Woche		
24. Woche		
25. Woche		
26. Woche		
27. Woche		
28. Woche		
29. Woche		
30. Woche		
31. Woche		
32. Woche		
36. Woche		
37. Woche		
Erfolgskontrolle	Anzahl befallene Früchte / 200 Früchte je Hauptsorte(n)	
Fruchtschäden durch 1. Generation (ca. Ende Juni)		
Fruchtschäden bei der Ernte		
Vorjahresbefall bei der Ernte		

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Abt. 6 – Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, letzte inhaltliche Aktualisierung: November 2021

Druck 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Alternative Pflanzenschutzverfahren“.

